



WAS UNS AM HERZEN LIEGT

!!!DIE GESUNDHEIT IST DAS HÖCHSTE GUT – WIR KÜMMERN UNS UMEINANDER UND BLICKEN GEMEINSAM NACH VORNE!!!

„COVID-19 ist immer noch da – WIR aber auch!!!“

Richtlinien und gemeinsam vereinbarte Verhaltensweisen helfen die speziellen Anforderungen der Corona-Epidemie zu bewältigen und das Vereinsleben im SVM schrittweise wieder in die Normalität zurückzuführen.

Durch eine konsequente und transparente Kommunikation und Vorgehensweise wird dieses Skript stellvertretend und vorbildlich für alle privaten Veranstaltungen im Sportheim agieren.

Wir alle tragen eine gemeinsame Verantwortung für die eigene Person und Handeln, aber auch für das aller anderen Beteiligten in unserem privaten, sportlichen und beruflichen Umfeld. Lasst uns dies gemeinsam im Rahmen unserer Möglichkeiten umsetzen!

Eine der wichtigsten Grundregeln daher lautet:

Fühlen sich Veranstalter oder Besucher aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Durchführen oder Teilnehmen, sollten sie darauf verzichten!!!

WIR vom SVM setzen dies wie folgt um:

RICHTGRÖSSEN für Veranstaltungen auf dem Sportheimgelände:

Sportheim:

Innenbereich	:	80 m ²	=	35 Personen
Toiletten m/w	:	3 m ²	=	1 Person
Küche	:	18 m ²	=	7 Personen

Dieses Hygienekonzept dient der vereinfachten Veranschaulichung der geltenden Gesetze, der vollständige Wortlaut der Vorschriften ist der aktuellen CoronaVO zu entnehmen.

Dahingehend wurde die...

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) Vom 14. August 2021
(in der ab 15. Oktober gültigen Fassung)

§ 1 Ziel, Stufen, Verfahren

(1) Die Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems.

(2) Es gelten folgende Stufen:

1. die Basisstufe liegt vor, wenn landesweit die Zahlen der Nummern 2 und 3 nicht erreicht oder überschritten werden;
2. die Warnstufe liegt vor, wenn landesweit die stationären Neuaufnahmen mit COVID19-Patientinnen und -Patienten pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) die Zahl von 8 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 250 erreicht oder überschreitet;
3. die Alarmstufe liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 12 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet.

(3) Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe durch Veröffentlichung im Internet (www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienstnewsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19) bekannt; hierfür sind die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Zahlen maßgeblich. Für ein Eintreten der jeweiligen Stufe ist erforderlich, dass die für eine Stufe maßgebliche Zahl der Hospitalisierungs-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen oder der Auslastung der Intensivbetten an zwei aufeinander folgenden Werktagen erreicht oder überschritten wurde. Die nächstniedrigere Stufe tritt ein, wenn die für eine Stufe maßgebliche Zahl an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wurde. Samstage, Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung der maßgeblichen Werktage nicht. Die in der Verordnung geregelten Maßnahmen der jeweiligen Stufe gelten ab dem Tag nach der Bekanntmachung.

§ 2 Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen.

§ 3 Maskenpflicht

(1) Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

(2) Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gemäß Absatz 1 gilt:

1. im privaten Bereich,
2. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
3. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
4. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
5. in der Basisstufe in den in Teil 2 genannten Einrichtungen und Angeboten, wenn der Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder Kundinnen und Kunden gestattet wird (2G-Optionsmodell); § 5 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 bleiben unberührt,
6. sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabwiesbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder
7. sofern ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.



(3) In Arbeits- und Betriebsstätten bleibt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28. Juni 2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 9. September 2021 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 4 Immunisierte Personen

(1) Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind und einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, soweit auch eine Vorlagepflicht von Antigen- oder PCR-Testnachweisen für nicht-immunisierte Personen besteht. Für immunisierte Personen, die asymptomatisch sind, besteht die Pflicht, einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, auch dann, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist.

(2) Im Sinne des Absatz 1 ist

1. eine geimpfte Person eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1) ist
2. eine genesene Person eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist und
3. eine asymptomatische Person eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust

§ 5 Nicht-immunisierte Personen

(1) Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von § 4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Für nicht-immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nach Maßgabe des Teils 2 nur gestattet, sofern sie asymptomatisch sind und einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen. Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht, ist statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend; dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen

(2) Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind

(3) Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.

(4) Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV über einen Test, der

1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen Anbieters stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss; der von diesem Anbieter ausgestellte Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt, oder
2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt, oder
3. von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT 21. September 2021 V1) vorgenommen oder überwacht wurde.



HYGIENE KONZEPT Sportheim

Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

(5) Die Vorschriften zu Zutrittsbeschränkungen nach Teil 2 gelten nicht für beschäftigte Personen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt.

§ 6 Überprüfung von Nachweisen

Anbieterinnen oder Anbieter, Veranstalterinnen oder Veranstalter oder Betreiberinnen oder Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

§ 7 Hygienekonzept

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere

1. die Umsetzung der Abstandsempfehlung, vornehmlich unter Darstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen, wenn ein Abstand nicht eingehalten wird, und die Regelung von Personenströmen
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen und
4. eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben und
5. die Anbringung eines vor Zutritt deutlich sichtbaren Hinweises, sofern vom 2G-Optionsmodell Gebrauch gemacht wird.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung unter Verweis auf diese Vorschrift Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleiben unberührt.

(2) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(3) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

(4) Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen. Soweit die Datenverarbeitung auf diese Weise erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der zur Datenverarbeitung Verpflichtete nur sicherstellen muss, dass die Anwesenheit jeder Person von der digitalen Anwendung erfasst und gespeichert wird, sofern die digitale Anwendung die Eingabe der in Absatz 1 genannten Datenarten verlangt. Wird eine Datenverarbeitung nach Satz 1 vorgesehen, ist alternativ eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der betroffenen Person zu ermöglichen.

§ 16 Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten

(1) Der Betrieb von Gastronomie, Vergnügungsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist

1. in der Basisstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,



HYGIENE KONZEPT Sportheim

2. in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises und im Freien nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,

in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nicht und im Freien nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist.

Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sind ohne Einschränkung möglich.

(4) Wer eine Einrichtung nach den Absätzen 1 bis 3 betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen; beim Außer-Haus-Verkauf und bei der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ist eine Datenverarbeitung nicht erforderlich.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 16. September 2021 in Kraft, abweichend hiervon tritt § 21 bereits am Tag der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 14. August 2021 (GBl. S. 714), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. September 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-coronaverordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Februar 2021 (GBl. S. 249) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 7. März 2021 (GBl. S. 273, ber. S. 339), die durch Verordnung vom 19. März 2021 (GBl. S. 298) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 27. März 2021 (GBl. S. 343), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Mai 2021 (GBl. S. 417) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 (GBl. S. 431), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 501) geändert worden ist, oder die aufgrund der Verordnung vom 25. Juni 2021 (GBl. S. 550), die durch Verordnung vom 23. Juli 2021 geändert worden ist (GBl. S. 665), oder die aufgrund der Verordnung vom 14. August 2021 (GBl. S. 714), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. September 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) geändert worden ist, erlassenen Verordnungen gelten bis zu ihrem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 12. November 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die aufgrund dieser Verordnung oder den in Absatz 1 Satz 2 genannten Verordnungen erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben werden.

Stuttgart, den 15. September.2021

Allgemeine Erklärungen und Definitionen:

- Basisstufe:** Außengastronomie ist ohne Einschränkung möglich
Innengastronomie ist mit 3-G-Nachweis (Schnelltest) möglich
- Warnstufe:** Außengastronomie ist mit 3-G-Nachweis (Schnelltest) möglich
Innengastronomie ist mit 3-G-Nachweis (PCR-Test) möglich
- Alarmstufe:** Außen - und Innengastronomie ist nur mit 2-G-Regelung (Geimpfte und Genesene) möglich

- Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sind ohne Einschränkung möglich.
- Die Nutzung der Toilette ist ohne 3-G-Nachweis möglich.

Kinder unter 18 Jahren (keine Schüler/innen):

In der Warnstufe wird anstatt des PCR-Tests nur ein Schnelltest benötigt.
In der Alarmstufe gelten die gleichen Regeln wie in der Warnstufe.

IMMUNISIERTE PERSONEN (GEIMPFT UND GESESEN)

- Immunisiert ist man, wenn man gegen COVID-19 vollständig geimpft ist oder nach einer überstandenen COVID-19-Erkrankung, welche mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.
- Ein Impf- oder Genesenennachweis ist bei Betreten des Sportheims oder bei der Registrierung vorzulegen.

NICHT IMMUNISIERTE PERSONEN (GETESTET)

- Nicht immunisiert ist man, wenn man weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist
- Ein Testnachweis ist bei Betreten des Sportheims oder bei der Registrierung vorzulegen
- Diese Tests können von offiziellen Teststellen, Arbeitgebern, Schulen oder Dienstleistern abgenommen werden.
- Mitgebrachte Selbsttests können ebenfalls unter Aufsicht eines geschulten Vereinsverantwortlichen durchgeführt werden.

Grundsätzlich als getestet gelten:

- Kinder die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Schüler/innen (Kopie des Schülersausweises oder Schulbescheinigung als Nachweis erforderlich)

2G-OPTIONSMODELL:

Alternativ kann das 2G-Optionsmodell angewandt werden. Es gelten dabei folgende Regelungen:

- Zutritt nur für Geimpfte und Genese (siehe Definition oben) mit entsprechendem Nachweis
- Die Abstandsregelung entfällt
- Die Personenbegrenzung entfällt
- In der Basisstufe entfällt die Maskenpflicht
- Die Entscheidung für das 2G-Optionmodell muss per Aushang deutlich gemacht werden
- Ausgenommen vom Zutrittsverbot sind:
 - Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre (keine Schüler → Antigenschnelltest)
 - Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können
 - Personen ohne Impfpflicht der STIKO (z.B. Schwangere und Stillende)

ALLGEMEINE REGELUNGEN

- Das Sportheim darf nur dann benutzt werden, wenn die oben genannte maximale Personenanzahl an Teilnehmern in den Innenräumen und überdachten Bereichen nicht überschritten wird und sämtliche Maßnahmen im Sinne der Corona-VO eingehalten werden
- Das Sportheim darf nicht betreten, wer in Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2 Fall innerhalb der letzten 14 Tage steht oder stand, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweist
- Wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht

ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN FÜR MITWIRKENDE / BESCHÄFTIGTE

- Das korrekte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist Pflicht
- Die allgemeinen Hygieneregeln (vor allem regelmäßiges Händewaschen und Desinfizieren) sind in besonderem Maße zu beachten
- Geschlossene Räumlichkeiten sind jede volle Stunde ausreichend zu lüften
- Benutzte Flächen (Theke, Arbeitsplatte, Türgriffe etc.) sind bei Beschmutzung sofort, ansonsten jede volle Stunde angemessen zu reinigen
- Das Geschirr und Besteck sind mit einem geeigneten Reinigungsmittel und mit einer Temperatur von mindestens 60° C in der Spülmaschine zu reinigen
- Bei der Zahlungsabwicklung muss ein direkter Körperkontakt vermieden werden, hierfür sind die zur Verfügung gestellten Ablageutensilien zu nutzen



VORSCHRIFTEN FÜR DEN VEREIN

- Der Dokumentationsbogen zur Kontaktnachverfolgung mit entsprechendem Nachweis muss für jeden Teilnehmer lückenlos ausgefüllt werden. Sollte ein Teilnehmer die Herausgabe seiner Daten verweigern, ist er von der Veranstaltung auszuschließen. Diese Daten werden 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- Die Kontaktnachverfolgung kann über die Luca App erfolgen
- Mitwirkende / Beschäftigte werden in Schichten eingeteilt
- Mitwirkende / Beschäftigte werden vor der Veranstaltung umfassend über Arbeitsabläufe und Vorgaben informiert und geschult
- Eine ausreichende Anzahl an Mund-Nasenbedeckungen wird für Mitwirkende / Beschäftigte zur Verfügung gestellt
- Desinfektionsmittel, Seife und Papierhandtücher werden auf den Toiletten zur Verfügung gestellt
- Der mobile Desinfektionsspender steht vor dem Eingang ins Sportheim
- Flächen und Gegenstände werden regelmäßig und angemessen gereinigt
- Das Hygienekonzept wird auf dem Sportgelände und im Sportheim ausgehängt
- Hinweisschilder über maximale Personenanzahl in den jeweiligen Räumen sind angebracht
- Für die Zahlungsabwicklung werden geeignete Ablageflächen zur Verfügung gestellt
- Die Einhaltung dieses Konzeptes ist sicherzustellen